



# Satzung

## „Bulldogfreunde Kreithof e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Bulldogfreunde Kreithof**“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist am Kreithof, Gemeinde Jetzendorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert das Brauchtum und die Tradition durch die Pflege und des Erhalts der Bulldogs und den Informationsaustausch mit allen Interessierten, sowie die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder an Bulldog- bzw. Oldtimertreffen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
4. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereines, Ausführungen von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist so weit ausdrücklich begrenzt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu entrichten. Mitglied kann Jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, (Ausnahme: Mitgliedschaften im Zuge einer Familienmitgliedschaften sind ab Geburt zulässig) oder auch juristische Personen. Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, oder Ausschluss des Mitgliedes (durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person). Bei Ausscheiden einer Person wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen, und ist schriftlich bis zum 30. September eines Vereinsjahres zu erklären.  
Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch die Vorstandschaft, sie ist nur möglich,
  - wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
  - wenn das Mitglied, gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetzgebung verstößt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnung geregelt.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.



4. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.
5. Die Einladung zu einer außerordentlichen Versammlung kann durch telefonischen Rundruf oder per Rundmail erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Sollte sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende verhindert sein, bestimmen der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam ein Vereinsmitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung.
8. Die Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung grundsätzlich per Akklamation herbeigeführt. Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung, sind die Beschlüsse schriftlich herbeizuführen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins, hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere, - Wahl des Vorstandes - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
11. Der Vorstand ist ermächtigt in Sondersituationen die Mitgliederversammlung im Hybrid-Format einzuberufen. Den Beschluss hierzu hat der Vorstand in einer Vorstandssitzung Einstimmung zu fassen. Soll die Mitgliederversammlung hybrid durchgeführt werden, ist in der Einladung bekanntzumachen, auf welchem Weg die virtuell anwesenden Mitglieder am Willensbildungsprozesse der Mitgliederversammlung teilnehmen können.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Ihnen obliegt die Kontrolle des laufenden Geschäfts sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres und, soweit festgestellt, die schriftliche Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit.

## **§ 7 Formvorschriften**

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstand zu unterschreiben.

## § 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jetzendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kreithof/Jetzendorf den, 21. Mai 2024

  
\_\_\_\_\_

Jochen Josef Reiner

1. Vorstand